

Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 15.01.2015

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 26.01.2015

TOP-Nr.: 2  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Hans-Peter Kroiher, Tel. 06202/2006-20, E-Mail: hanspeter.kroiher@plankstadt.de

### **Zuschussanträge von Vereinen zu außerordentlichen Vorhaben für das Jahr 2015**

#### **Sachverhalt:**

Vereine mit Sitz in Plankstadt konnten bis zum 30.9.2014 Anträge auf Zuschüsse für außerordentliche Vorhaben im Jahr 2015 stellen. Hierbei ist zu beachten, dass Instandhaltungs-/Instandsetzungs-Aufwendungen nicht förderfähig sind.

Die rechtzeitig eingegangen und nach den Richtlinien förderfähigen sechs Anträge sind in der beigefügten Anlage aufgeführt.

Die Bezuschussung der außerordentlichen Maßnahmen wurde am 17.11.2014 in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Kultur, Sport und Soziales vorberaten. Hierzu erhielten die Gemeinderäte eine Übersicht der zuschussfähigen Anträge, die einzelnen Anträge und die Vereinsförderrichtlinien.

Bei einer maximalen Bezuschussung mit 20 % nach den Vereinsförderungsrichtlinien ergibt sich ein Zuschuss von 7.339,57 €.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt vor, bei den außerordentlichen Vorhaben für 2015 den Vereinen den nach den Richtlinien maximalen Zuschuss von 20 %, insgesamt 7.339,57 € (vgl. Anlage), zu gewähren.

#### **Anlagen:**

Übersicht Zuschüsse an Vereine zu außerordentlichen Vorhaben für das Jahr 2015

Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 13.01.2015

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 26.01.2015

TOP-Nr.: 3  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

**Betreff:**

Bauvoranfrage zur Errichtung je eines Dreifamilienwohnhauses  
auf den Grundstücken Flst.Nr. 4757 und 4760, Ludwigstr. 23 und 25

**Sachverhalt:**

Die Eigentümer planen die Errichtung je eines Wohnhauses mit jeweils 3 Wohneinheiten, für die laut Ziffer 8 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Keesgrieb“ je 5 Stellplätze nachgewiesen werden müssen.

Auf beiden Baugrundstücken sind laut Bebauungsplan jeweils maximal 2 Wohneinheiten (mit 3 Stellplätzen) zulässig. Daher drehen sich die beiden Bauvoranfragen lediglich um die Überschreitung der höchstzulässigen Zahl der Wohneinheiten mit den dafür notwendigen Stellplätzen.

Die weiteren Bebauungsplanfestsetzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform und –neigung sowie Trauf- und Firsthöhe sollen bei der späteren Baueingabeplanung eingehalten werden.

Die Anzahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude wurde laut Begründung zum Bebauungsplan im Hinblick auf die Wohnruhe und zugunsten eines angemessenen Grünflächenanteils auf den Privatgrundstücken begrenzt.

Die Baugrundstücke sind nach Ansicht der Verwaltung mit 509 m<sup>2</sup> bzw. 560 m<sup>2</sup> ausreichend groß, um trotz der 5 notwendigen Stellplätze und der Zufahrten (die wasserdurchlässig anzulegen sind) noch einen angemessenen Grünflächenanteil aufzuweisen.

Auch werden die zusätzlichen beiden Wohneinheiten die Wohnruhe im Gebiet „Keesgrieb“ nicht beeinträchtigen.

Von Seiten der angrenzenden Grundstückseigentümer wurden keine Einwendungen vorgetragen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zur Überschreitung der laut Bebauungsplan „Keesgrieb“ höchstzulässigen Wohnungsanzahl auf den Grundstücken Flst.Nrn. 4757 und 4760, Ludwigstr. 23 und 23 wird gemäß §§ 31 Absatz 2, 36 BauGB erteilt.